



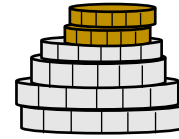
SteuerbüroScheel

Steuerliche Änderungen 2021

Digitale Experten*innenrunde am 18.02.2021

Lohn und Gehalt _____	2
Corona „Maßnahmen“ _____	6
Vermietung und Verpachtung _____	7
Reform des Gemeinnützigkeitsrechts durch das Jahressteuergesetz 2020 _____	8
Transparenzregister _____	10
Fördermittel _____	12
Sonstiges _____	14

Lohn und Gehalt



1. KuG

Die aktuelle schwierige wirtschaftliche Lage durch COVID-19 sowie behördlich angeordnete Schließungen von Betrieben führt bei einer Vielzahl von Unternehmen zu erheblichen Arbeitsausfällen.

Um den entstehenden wirtschaftlichen Schaden sowie die Entgeltausfälle aufgrund von Kurzarbeit so gering wie möglich zu halten und Arbeitsplätze weiterhin zu sichern, bietet die Bundesagentur für Arbeit hierfür das Kurzarbeitergeld (KuG) als Ausgleich an. Zunächst ist der beantragende Betrieb verpflichtet, eine **Anzeige** über KuG schriftlich bei der Agentur für Arbeit anzumelden. Dies hat spätestens bis zum letzten Tag des Monats, in dem KuG erstmalig stattgefunden hat, zu erfolgen.

Um die Genehmigung der Anzeige zu erhalten, muss ein Arbeitsausfall vorliegen. Dieser muss aus wirtschaftlichen Gründen, wegen eines unabwendbaren Ereignisses erfolgen, unvermeidbar sowie vorübergehend sein.

Achtung: Urlaubstage und Arbeitszeitkonten aus dem Vorjahr sind vor Beginn der Kurzarbeit abzubauen.

Voraussetzung:

- Mindestens 10 % der Beschäftigten müssen einen Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % des Bruttoarbeitsentgeltes verzeichnen.
- Mindestens eine Person muss sozialversicherungspflichtig sein.
- Die Zustimmung aller betroffenen Arbeitnehmer muss vorliegen.
- KuG kann auch lediglich für einzelne Abteilungen beantragt werden und es müssen nicht alle Mitarbeiter betroffen sein.
- Ausschließlich für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder aufgehoben ist. Dies gilt auch für Arbeitnehmerkündigungen.
- Aushilfen und Auszubildende haben keinen Anspruch auf KuG.
- Neueinstellungen müssen vorab mit der Agentur für Arbeit abgesprochen werden.

Im Regelfall kann eine Bezugszeit von **12 Monaten** beantragt werden.

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem gesamten Arbeitsmarkt kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung die

Bezugsdauer **auf bis zu 21 Monate verlängern.**

Wichtig: Wird das KuG für 3 aufeinanderfolgende Monate unterbrochen, muss eine neue Anzeige gestellt werden.

Der Arbeitnehmer erhält folgende Nettoentgeltdifferenz:

<u>1. - 3. Monat</u>	<u>4. - 6. Monat</u>	<u>7. Monat</u>
- 60 %	- 70 %	- 80 %
- 67 % für Eltern	- 77 % für Eltern	- 87 % für Eltern

Für die Berechnung der Bezugsmonate gilt:

- Berücksichtigt werden alle Monate mit Kurzarbeit ab dem Monat März 2020.
- Die Bezugsmonate müssen nicht zusammenhängend sein.
- Die Berechnung der Bezugsmonate erfolgt arbeitnehmerbezogen.
- Angerechnet werden auch Monate, in denen der Entgeltausfall weniger als 50 % betragen hat.

Wichtig: Um die erhöhten Sätze zu bekommen, muss der Entgeltausfall im laufenden Monat 50 % betragen (inkl. Urlaub).

Beiträge für die **Sozialversicherungen** werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit **vollständig erstattet.**

Feiertage

Für **Feiertage** besteht grundsätzlich **kein Anspruch** auf KuG, da ein Entgeltfortzahlungsanspruch durch den Arbeitgeber vorliegt. Es sei denn, der Arbeitnehmer arbeitet auch an Sonn- und Feiertagen, wie z.B. in der Gastronomie. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf KuG.



Krankheit in Verbindung mit KuG

Arbeitsunfähigkeit	Leistungen	Leistungsträger
Zeitgleich mit oder während KuG-Bezug mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung (EFZ)	a) KuG für die Dauer des Anspruchs auf EFZ	a) Agentur für Arbeit
Vor KuG Beginn mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung (Krankheit muss einen Monat vor KuG beginnen)	a) EFZ für verbleibende Arbeitsleistung b) Krankengeld in Höhe des KuG	a) Arbeitgeber b) Krankenkasse
Bezug im Krankengeldbezug	Krankengeld (berechnet sich nach dem zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls abgerechneten Entgelt)	Krankenkasse
Vor KuG Beginn im Krankengeldbezug	Normale Berechnung Krankengeld	Krankenkasse

Erweiterung der Hinzuverdienstmöglichkeiten während der Kurzarbeit

Bisher galt: Wenn Sie nach Eintritt von Kurzarbeit eine Nebentätigkeit neu aufnehmen, wird das daraus erzielte Entgelt auf das KuG angerechnet.

Vom **01.05.2020 bis zum 31.12.2021** gilt folgende Sonderregelung: Beschäftigte in Kurzarbeit können einen Nebenverdienst bis zur Höhe ihres ursprünglichen Einkommens haben, ohne dass dieser auf das KuG angerechnet wird.

Ablauf Kurzarbeitergeld

1. Kurzarbeit anzeigen
2. Bewilligung der Anzeige abwarten
3. Gehälter/Kurzarbeitergeld zahlen
4. Erstattungsantrag stellen (bis 3 Monate nach Anspruchsmonat)
5. Bewilligung des Erstattungsantrages

Arbeitgeberzuschuss zum Kurzarbeitergeld

Zuschüsse des Arbeitgebers zum KuG sind sozialversicherungs- und steuerfrei, wenn:

- sie zusammen mit dem KuG das fiktive Arbeitsentgelt nicht übersteigen,
- sie zusammen mit dem KuG 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nicht übersteigen.

Arbeitgeberzuschüsse zum KuG sind bis Ende 2021 steuerfrei.

Überprüfung der KuG Anträge durch die Bundesagentur für Arbeit

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine **Überprüfung aller Kurzarbeitergelder durch die Agentur für Arbeit** nach Beendigung der Kurzarbeit ansteht.

Damit Ihnen das Kurzarbeitergeld nicht vermindert wird, können Sie folgendermaßen aktiv werden:

- Überprüfen Sie, dass **alle** Zeitnachweise mit den Lohnabrechnungen **übereinstimmen**.
- Überprüfen Sie, dass **jeder Zeitnachweis** eigenhändig von den Arbeitnehmer*innen **unterschrieben** wurde.
- Bei nachträglichen **Veränderungen** der Zeitnachweise in schon abgerechneten Monaten, müssen entsprechende Korrekturen in den Lohnabrechnungen vorgenommen werden.
- Überprüfen Sie die **Gültigkeit** und den Zeitraum der schriftlichen **Vereinbarungen** mit ihren Arbeitnehmer*innen über die **Kurzarbeit**.

Wichtig: KuG und der Zuschuss des Arbeitgebers unterliegen in den Einkommensteuererklärungen der Arbeitnehmer*innen dem Progressionsvorbehalt und wird in den meistens Fällen zu einer Nachzahlung führen. Der Bezug von KuG verpflichtet zur Abgabe einer Steuererklärung.

2. Gesetzlicher Mindestlohn

Der flächendeckende gesetzliche Mindestlohn erhöht sich wie folgt:

Ab dem 01.01.2021 auf brutto EUR 9,50 je Zeitstunde.
 Ab dem 01.07.2021 auf brutto EUR 9,60 je Zeitstunde.
 Ab dem 01.01.2022 auf brutto EUR 9,82 je Zeitstunde.
 Ab dem 01.07.2022 auf brutto EUR 10,45 je Zeitstunde.



Corona „Maßnahmen“

1. Corona-Sonderzahlungen

- Arbeitgeber können Beschäftigten Corona-Sonderzahlungen **einmalig** bis zu insgesamt 1.500 EUR steuerfrei auszahlen.
- Die Steuerbefreiung war zunächst bis zum 31.12.2020 befristet. Die Frist wurde bis zum Juni 2021 verlängert.
- Die Fristverlängerung führt aber nicht dazu, dass eine Corona-Beihilfe im ersten Halbjahr 2021 nochmals in Höhe von 1.500 EUR steuerfrei bezahlt werden kann.

2. Homeoffice

Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verzichtet, kann der Steuerpflichtige für **jeden Kalendertag**, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung gelegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von **5 EUR** abziehen, **höchstens 600 EUR** im Wirtschafts- oder Kalenderjahr.

Wichtig: Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und **nicht zusätzlich gewährt**. Bitte beachten bei dem Ansatz der Pauschale verkürzen sich die Fahrkosten.

Diese Regelung gilt für die Jahre 2020, 2021 und 2022

3. Degressive Abschreibung

Neue degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit **max. 40%** gegenüber der derzeit geltenden AfA von maximal 25 % Prozent pro Jahr für **bewegliche Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens.

Gilt für die Steuerjahre **2020** und **2021** (§ 7 Abs. 2 EStG).

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen z. B. nach § 7g Absatz 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

4. Investitionsabzugsbetrag

Investitionsabzugsbeträge sind grundsätzlich bis zum Ende des 3. auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen.

Für Fälle in denen die 3-jährige Investitionsfrist **in 2020 ausläuft**, ist diese auf **4 Jahre** verlängert worden.

Die Investition kann also auch in 2021 getätigt werden, ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) befürchten zu müssen.

Außerdem werden die begünstigten Investitionskosten von **40 auf 50 %** angehoben. Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v. **200.000 EUR** als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

5. Verlustverrechnung

Durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde ein Mechanismus eingeführt, um bei der Steuerfestsetzung für **den VZ 2019** bereits vor Abschluss des Jahres 2020 einen vorläufigen Verlustrücktrag berücksichtigen zu können.

Gilt ab VZ 2021

Vermietung und Verpachtung

1. Investitionsabzugsbetrag

Mit der Gesetzesänderung fallen auch **vermietete Wirtschaftsgüter** in den Anwendungsbereich des § 7g EStG im Jahr der Investition und im Folgejahr. Das gilt unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung (bisher kein Abzugsbetrag bei Vermietungen die länger als drei Monate dauerten).

Die Regelung gilt aber bereits erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.



2. Verbilligte Überlassung einer Wohnung

Die Vorschrift in **ihrer bisherigen Fassung** schreibt vor, dass bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können.

Diese Grenze wird auf **50 % herabgesetzt**.

Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist (wieder) eine Totalüberschuss-Prognoseprüfung vorzunehmen. Wenn diese positiv ausfällt, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt. Bei einem negativen Ergebnis ist von einer Einkünfteerzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen.

Gilt ab VZ 2021

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts durch das Jahressteuergesetz 2020



1. Der Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO wurde um die folgenden **gemeinnützigen Zwecke ergänzt**:
 - Förderung des **Klimaschutzes** (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO nF);
 - Förderung der Hilfe für **Menschen**, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer **geschlechtlichen Orientierung diskriminiert** werden (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO nF);
 - Förderung der **Ortsverschönerung** (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO nF);
 - Förderung des Freifunks (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO nF);
 - Förderung der **Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen** und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 26 AO nF).
2. Für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von **nicht mehr als 45.000 EUR** gilt das **Gebot zeitnaher Mittelverwendung** nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 AO **nicht mehr**.

3. Praktisch die wohl weitreichendste Bedeutung beinhalten § 57 Abs. 3 und Abs. 4 AO nF, mit denen **Kooperationen und Holdingstrukturen** erheblich erleichtert werden:
 - Gem. § 57 Abs. 3 Satz 1 AO nF verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Abs. 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Für die Beurteilung als Zweckbetrieb sind hierbei die Tätigkeiten der kooperierenden Körperschaften gemeinsam zu berücksichtigen. Dies wird es insbesondere ermöglichen, **die Dienstleistungstätigkeiten (z.B. Wäscherei, Personalgestellung) zwischen gemeinnützigen Organisationen, die bislang i.d.R. nicht steuerbegünstigt waren, zukünftig im Rahmen eines gemeinnützigen Zweckbetriebs zu führen.** Auf diese Weise werden im Bedarfsfall auch sog. Servicegesellschaften von der gewerblichen GmbH in eine gGmbH „umgewandelt“ werden können.
 - Gem. § 57 Abs. 4 AO nF verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Abs. 1 Satz 1, wenn sie **ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften** hält und verwaltet. Hierdurch wird die gemeinnützige Holding – insbesondere bei Ausgliederungen von Zweckbetrieben aus Vereinen und Stiftungen in Tochter-gGmbHs – erleichtert.
4. Die **Mittelweitergabe** an andere gemeinnützige Organisationen und juristische Personen des öffentlichen Rechts wird einheitlich in § 58 Nr. 1 AO nF zusammengefasst: Danach darf eine Körperschaft einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden. Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, **ist die Mittelweitergabe jedoch als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen.**
5. Die Besteuerungsgrenze hinsichtlich der **Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** in § 64 Abs. 3 AO wird auf **45.000 EUR** angehoben.
6. Die **Übungsleiterpauschale** nach § 3 Nr. 26 EStG nF beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2021 **3.000 EUR** und die **Ehrenamts pauschale** gem. § 3 Nr. 26a EStG nF **840 EUR**.
7. Schließlich wird mit Wirkung zum **01.01.2024** (siehe dazu Art. 50 Abs. 10 JStG 2020, BGBl. I 2020, S. 3096, 3135) gem. § 60b Abs. 1 AO nF ein „**Zuwendungsempfängerregister**“ durch das Bundeszentralamt für Steuern eingeführt, in dem Körperschaften aufgeführt werden, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO oder des § 34g EStG erfüllen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist gem. § 60b Abs. 4 AO nF – unter Einschränkung des

Steuergeheimnisses nach § 30 AO – befugt, die gespeicherten Daten nach Abs. 2 Dritten zu offenbaren.

8. Für den **Spendenabzug** nach § 10b EStG ist – **statt einer Zuwendungsbestätigung – der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung** eines Kreditinstituts gem. § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV nF bis zu einem Betrag von **300 EUR** ausreichend.

Transparenzregister

Wer muss Eintragungen ins Transparenzregister vornehmen?

Zur Eintragung von Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten (Gesellschafter*innen) sind die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts, rechtsfähige Personengesellschaften sowie Trustees und Treuhänder verpflichtet, dies bedeutet: AG, SE, KGaA, GmbH, e.V., eingetragene Genossenschaft, rechtsfähige Stiftung sowie OHG, KG und PartG.

Was ist ins Transparenzregister einzutragen?

Mitgeteilt werden müssen folgende Daten über die wirtschaftlich Berechtigten (§ 19 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG)):

Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und Staatsangehörigkeit.

Wirtschaftlich Berechtigter z.B. in einer GmbH

Da die GmbH nach § 13 GmbHG als juristische Person gilt, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten **jede natürliche Person**, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert,
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Der Ausdruck mittelbar bedeutet, dass bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen die wirtschaftliche Berechtigung einer natürlichen Person besteht, wenn sie eine tatsächliche Kontrolle ausübt, wofür ein Anteil von mehr als 50 Prozent einer GmbH grundsätzlich als Indiz gilt. Sollte es nach den geschilderten Kriterien keinen wirtschaftlichen Berechtigten geben, muss der gesetzliche Vertreter oder der geschäftsführende Gesellschafter eingetragen werden.

Spezialregelung bzw. Meldefiktion für in anderen Registern eingetragene Unternehmen

Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den Eintragungen ergeben, die elektronisch abrufbar sind, z.B. Handelsregister, Partnerschaftsregister, dem Genossenschaftsregister oder dem Vereinsregister.

Das Bundeskabinett hat am 10.02.2021 beschlossen aus dem Transparenzregister ein Vollregister zu machen, das bedeutet, die oben erwähnte Spezialregelung entfällt und alle wirtschaftlichen Berechtigten müssen z.B. sowohl im Handelsregister als auch im Transparenzregister eingetragen werden.

Wichtig: Deshalb müssen alle in Deutschland registrierten Rechtseinheiten Eintragungen im Transparenzregister vornehmen. Dafür soll es Übergangsfristen geben:

- für GmbH bis zum 31.12.2021
- für AG, SE, KGaA, Genossenschaften, SCE oder Partnerschaften bis zum 31.03.2022,
- für eingetragene Personengesellschaften bis zum 30.06.2022 und
- für alle anderen Fälle bis zum 31.12.2022.

Bußgeld hinsichtlich des Transparenzregisters

Strafvorschriften über das Transparenzregister sind in § 56 Abs. 1 Nr. 52 bis 56 GwG zu finden: Die Ordnungswidrigkeit kann bei **vorsätzlicher Begehung** mit einer Geldbuße bis zu **ein-hundert-fünfzig-tausend Euro**, im **Übrigen** mit einer Geldbuße bis zu **ein-hundert-tausend Euro** geahndet werden (§ 56 Abs. 1 GwG). Wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt, kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Buße von bis zu einer Million Euro oder einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils bestraft werden (§ 56 Abs. 3 GwG).

Wichtig: Erst seit dem 01. November 2008 werden im Handelsregister Gesellschafterlisten digital hinterlegt. Deshalb sind die Gesellschafter (wirtschaftliche Berechtigte) nicht aus dem Handelsregister ersichtlich und müssen dann im Transparenzregister hinterlegt werden. Grundsätzlich sollte aber gleichzeitig die Gesellschafterliste im Handelsregister digital hinterlegt werden.

So war es bisher. Sollte der Beschluss des Bundeskabinetts vom 10.02.2021 umgesetzt werden, müssen alle Gesellschaften auch die bisher ausgenommen börsennotierten Gesellschaften parallel im Transparenzregister angemeldet werden.



Fördermittel



Aktuelle Termine für Corona Hilfen

Überbrückungshilfe II	<p>Förderhöchstbetrag von 50.000 € / Monat</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bis zu 90 % der ungedeckten Fixkosten ➤ Bei Umsatzeinbruch von mind. 30 % im April bis August 2020 ➤ Auszahlung für September bis Dezember 2020 <p>Antragsfrist bis 31. März 2021 verlängert</p>
Überbrückungshilfe III	<p>Förderhöchstbetrag von 1,5 Mio. € / Monat</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bis zu 90 % der Fixkosten ➤ Bei Umsatzeinbruch von mind. 30 % ➤ Auszahlung für November 2020 bis Juni 2021 <p>Antragsfrist bis 30. Juni 2021 verlängert</p>
Neustarthilfe	<p>Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen, aber dennoch stark von der Corona Krise betroffen sind, können einmalig eine Neustarthilfe von bis zu 7.500 Euro erhalten.</p> <p>Anträge können seit dem 17.02.2021 über www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden.</p>
Novemberhilfe	<p>Erstattung von bis zu 75 % des Ø Umsatzes von November 2019</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Voraussetzung: Für direkt und indirekt betroffene Unternehmen ➤ Auszahlung für November 2020 <p>Antragsfrist bis 30. April 2021 verlängert</p>
Dezemberhilfe	<p>Erstattung von bis zu 75 % des Ø Umsatzes von Dezember 2019</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Voraussetzung: Für direkt und indirekt betroffene Unternehmen ➤ Auszahlung für Dezember 2020 <p>Antragsfrist bis 30. April 2021 verlängert</p>



Mögliche EU-Erweiterung (UPDATE 28.01.2021)

<p>De-Minimis-Beihilfe max. 200.000 EUR in 3 Jahren</p> <p>(100.000 EUR für Speditionen Landwirtschaft 20.000 EUR Fischerei/Aquakultur 30.000 EUR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Kein Corona-Bezug erforderlich Generelle Beihilfegenehmigung <p style="text-align: right;">Kein Verlust- vorbehalt!</p>
<p>Geänderte Kleinbeihilfe Bund 2020 max. 1,8 Mio.EUR</p> <p>Landwirtschaft 225.000 EUR Fischerei/Aquakultur 270.000 EUR</p>	<ul style="list-style-type: none"> Novemberhilfe (und plus bis Volumenverbrauch) Dezemberhilfe (und plus bis Volumenverbrauch) Soforthilfen des Bundes Überbrückungshilfe I KfW-Schnellkredit gilt mit vollem Darlehensbetrag als Subvention KfW-Unternehmerkredit > 6 Jahre Laufzeit Überbrückungshilfe II Überbrückungshilfe III (soweit noch Beihilfevolumen vorhanden) <p style="text-align: right;">Kein Verlust- vorbehalt!</p>
<p>Fixkostenhilfe 2020: max. 10.000.000 EUR</p> <p>bei Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent</p>	<ul style="list-style-type: none"> Überbrückungshilfe II + III (soweit Klein-Beihilfevolumen verbraucht) „Novemberhilfe plus“ mit erhöhtem Förderrahmen („extended Novemberhilfe“ von 1 Mio. – 10 Mio. € ?) „Dezemberhilfe plus“ <p style="text-align: right;">Verlust- vorbehalt!</p>

Sonstiges

1. Behinderten-Pauschbetrag

Die Behinderten-Pauschbeträge werden **verdoppelt**. Zugleich wird in Zukunft eine Behinderung bereits ab einem Grad der Behinderung **von 20** (bisher 25) festgestellt und die Systematik in 10er-Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben.

Gilt ab VZ 2021

2. Einkommensteuertarif

Der steuerliche Grundfreibetrag und die Leistungen für Kinder werden erhöht. Der **Grundfreibetrag steigt zum 01.01.2021 von 9.408,00 EUR auf 9.744 EUR**. Ab dem 01.01.2022 ist eine weitere Anhebung auf 9.984 EUR vorgesehen.

Gilt ab VZ 2021 bzw. VZ 2022



3. Kindergeld/-freibetrag

Der Kinderfreibetrag wird von 2.586 EUR auf **2.730 EUR** und das monatliche Kindergeld wird um **15 EUR** pro Kind auf 219,00 EUR erhöht.

Gilt ab VZ 2021

4. Mobilitätsprämie

Für Pendlerinnen und Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, wird die Möglichkeit geschaffen, **alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen von 35 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 Prozent** dieser erhöhten Pauschale zu beantragen.

Gilt für VZ 2021 bis 2026

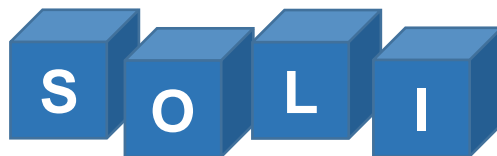
5. Pflege-Pauschbetrag

Die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrages wird unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums "hilflos" bei der zu pflegenden Person möglich sein. Der Pflege-Pauschbetrag bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 wird erhöht (von 924 EUR auf 1.800 EUR). Außerdem wird ein Pflege-Pauschbetrag bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 (600 EUR) und 3 (1.100 EUR) eingeführt.

Gilt ab VZ 2021



6. Solidaritätszuschlag

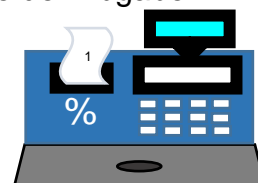


Der Zuschlag wurde bisher nur erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von **972 EUR / 1.944 EUR** (Einzel-/Zusammenveranlagung) übersteigt. Diese Freigrenze wird auf **16.956 EUR / 33.912 EUR** (Einzel-/Zusammenveranlagung) angehoben. Auf die Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag weiterhin wie bisher erhoben.

Gilt ab VZ 2021

7. Umsatzsteuersatz

In der Gastronomie kommt für nach dem **30.6.2020 und vor dem 31.12.2022** erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken in der Gastronomie vorübergehend der ermäßigte Mehrwertsteuersatz einheitlich zur Anwendung.



8. Umsatzsteuer-Voranmeldung

Zugunsten der **Unternehmensgründer*innen** wird zeitlich befristet die Anwendung des § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG ausgesetzt, wenn die im konkreten Fall zu entrichtende **Umsatzsteuer voraussichtlich 7.500 EUR nicht überschreitet**. Das bedeutet, dass Unternehmensgründer*innen ab dem Jahr 2021 - 2026 vierteljährlich Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben können. Hierzu ist in den Fällen, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.

Gilt für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026

9. Unterhaltsleistungen

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wird angehoben: Ab dem VZ 2021 auf 9.696 EUR und ab dem VZ 2022 auf **9.984 EUR**.

10. Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Der Betrag, bis zu dem ein **vereinfachter Zuwendungsnachweis** möglich ist, wird von 200 EUR auf **300 EUR** angehoben.

Gilt ab 01.01.2021



FACHBERATERIN
für Unternehmensnachfolge
(DStV e.V.)

